



Hausordnung

1. Sie möchten die Räumlichkeit einer kirchlichen Stiftung in der Pfarreiengemeinschaft Kammeltal benützen. Ihnen ist darum bewusst, dass Sie Gast in der Pfarreiengemeinschaft Kammeltal sind. Das Hausrecht liegt beim Ortsfarrer bzw. den von ihm delegierten Personen. Den Weisungen und Angaben des Pfarrbüros, des Mesners oder anderer vom Pfarrer autorisierten Personen ist deshalb nachzukommen.
2. Verhalten Sie sich respektvoll und leise im Gotteshaus und den anliegenden Gebäuden. Besonders beim Tabernakel und im Altarraum ist auf angemessenes Verhalten zu achten.
3. Es ist auf keinen Fall gestattet, in der Kirche zu essen (z.B. Kaugummikauen), zu trinken oder zu rennen. Es dürfen keine Sektempfänge oder andere Imbisse in der Kirche stattfinden.
4. Verlassen Sie die kirchlichen Gebäude so, wie Sie sie angetroffen haben. Denken Sie besonders an elektrisches Licht, Kerzen, Absperrvorrichtungen und Alarmanlage, Sakristei- und Kirchentüre, Bänke, Sitze oder Bücher.
5. Behandeln Sie besonders die liturgischen Gegenstände (z.B. Kelche, Messbuch) mit Respekt und Sorgfalt. Priester, welche in der Pfarrkirche Wettenhausen zu Gast sind, benützen den Gastkelch und die Gastgarnitur in der rechten Schrankhälfte der Kelche, sowie die entsprechenden vorgesehenen Alben.
6. Melden Sie rechtzeitig Mängel jeglicher Art, die Ihnen vor Ihrer Maßnahme aufgefallen sind.
7. In der Kirche entstehen Kosten, die von der örtlichen Kirchenstiftung nicht aus Eigenmitteln getragen werden können. Diese sind in einem allgemeinen Verwaltungsbeitrag enthalten, d.h. für ortsansässige Gruppen 50,00 Euro, für auswärtige Gruppen 100,00 Euro.
8. Der Altarraum ist dem liturgischen Dienst vorbehalten. Nicht gottesdienstliche Anlässe (z.B. Konzerte) können im Altarraum stattfinden, wobei der Pfarrer die Zustimmung und den Rahmen dafür vorgibt.
9. Proben zu bestimmten Anlässen dürfen nur nach erfolgter Genehmigung beim Pfarramt stattfinden. Ort und Zeit sind dabei mit demselben abzustimmen und anzugeben. Organisten können grundsätzlich nach Rücksprache mit dem Ortsfarrer an den Kirchenorgeln der Pfarreiengemeinschaft üben.
10. Heizkörper, Scheinwerfer, Lichttechnik, Lautsprecher, Stühle und Bänke und andere Gegenstände dürfen nur in Absprache mit dem Mesner aufgestellt, hinzugestellt, genutzt oder verändert werden. Stellen Sie den ursprünglichen Zustand unmittelbar nach ihrer Maßnahme wieder her.
11. Altäre, Ambos und Sedilien dürfen nicht versetzt, verschoben oder zweckentfremdet werden. Es dürfen darauf niemals Dinge (Instrumente, Blumen o.ä.) abgestellt werden.
12. Es ist verboten, an den Einstellungen von Licht oder Lautsprecheranlage Änderungen vorzunehmen.
13. Unangemessene Lieder wie „Highway to hell“ oder „Halleluja“ (englischer Text von Leo Robin und Clifford Grey), sowie Lieder, Texte oder Bilder, die im Gegensatz zur Lehre der katholischen Kirche stehen, dürfen in der Kirche nicht aufgeführt oder verbreitet werden.

14. Anvertraute Schlüssel müssen binnen 24 Stunden nach Beenden der Maßnahme im Pfarrbüro oder bei der aushändigenden Person abgegeben werden. Etwaige Schlüsselverluste werden dem Benutzer des Schlüssels in voller Höhe in Rechnung gestellt.
15. Der allgemeine Kirchen- und Blumenschmuck (u.a. Kerzen, Altarwäsche, Blumen) ist in den Gebühren beinhaltet. Blumenschmuck kann selber organisiert werden, muss aber vorher mit dem Mesner bzw. Kirchenfloristen abgesprochen sein. Blumen können am jeweiligen Ort verbleiben oder gehen nach 24 Stunden automatisch an die Kirchenstiftung über. Eine Kostenerstattung für selber organisierte Blumen ist immer ausgeschlossen.
16. In der Kirche dürfen keine Blumen, Konfetti, Reis o.ä. gestreut werden. Es darf kein Feuer, (außer von normalem Kerzenschmuck) entzündet werden.
17. Fotografen - ebenso jene, welche Film-, Ton-, Video- oder andere Aufnahmen machen - müssen vor jeder Maßnahme mit dem Leiter der Feier das Vorgehen klären. Der Altarraum ist nur vom liturgischen Dienst zu betreten, ansonsten von Besuchern freizuhalten (auch von Fotografen u.a. [s.o.]). Die Absprache geschieht ohne Aufforderung mindestens eine Viertelstunde vor der Feier in der Sakristei. Ggf. wird während der Feier oder später ein Ortsverbot erteilt. Zu den großen Anlässen (z.B. Erstkommunion) ist ein einziger Fotograf zu bestimmen.
18. Fluchtwege sind in der Kirche freizuhalten.
19. Die musikalische und liturgische (u.a. Lesungen, Fürbitten) Planung ist rechtzeitig mit dem Leiter der Feier abzusprechen. Bei außerordentlichen Feiern (z.B. Hochzeit) wird von der Pfarrei kein Organist gestellt. Es ist möglich, dass das Pfarrbüro unverbindlich um einen Organisten schaut. Das Honorar ist dabei in der ausgestellten Stolgebühr enthalten.
20. Bei Mängeln oder Schäden der nicht beachteten Hausordnung wird Ihnen eine Rechnung für den Kostenersatz (z.B. Materialschäden, Strom, fachmännische Reinigung) ausgestellt, die Sie übernehmen müssen. Ggf. wird dem Urheber der Mängel die Erlaubnis zur Benützung der Kirche entzogen.

Indem Sie Ihre Maßnahme anmelden legen wir Ihnen zugleich diese Hausordnung ans Herz. Durch das weitere planen oder durchführen bestätigen Sie, diese Hausordnung (Punkt 1-22) gelesen und verstanden zu haben. Sie bejahren zugleich, dass Sie diese Hausordnung beachten und die damit verbundenen Verpflichtungen eingehen. Ebenso machen Sie ihre Gäste und jene Personen, die davon Kenntnis haben müssen (z.B. Fotograf), mit der Hausordnung vertraut, sodass sich diese daran halten können. So freuen wir uns, Sie in einer unserer Räume zu Gast haben zu dürfen!

*Im Namen der Kirchenverwaltungen der PG Kammeltal,
Ihr*


Pfr. Johannes R. Reiber